

Informationsschreiben 3

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Kassennachschau ab 2018
2. Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2018
3. Betriebsrentenstärkungsgesetz

1. Kassennachschau ab 2018

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz), über welches wir bereits in einem unserer letzten Informationsschreiben berichtet haben, tritt ab 2018 auch die sogenannte Kassennachschau in Kraft. Dies bedeutet, dass der Finanzbeamte zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und ordnungsgemäßen Verbuchung der Kasseneinnahmen und -ausgaben ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke und -räume betreten darf.

Der Kassennachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems (Kassensystem). Dem Finanzbeamten sind im Rahmen der Kassennachschau auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie alle für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen vorzulegen. Wenn diese in elektronischer Form geführt werden, ist der Finanzbeamte berechtigt, diese ebenfalls einzusehen. Er kann die Übermittlung von Daten über eine digitale Schnittstelle oder die Ausgabe über einen Datenträger verlangen. Die Kosten hierfür haben die Unternehmen zu tragen.

Das Betreten der Wohnräume ist nicht gestattet.

Wenn im Rahmen der Kassennachschau Feststellungen getroffen werden, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Betriebsprüfung übergegangen werden. Hierüber muss das Finanzamt entsprechend schriftlich informieren.

Es ist damit zu rechnen, dass ab 2018 Betriebsprüfer unangekündigt in den Betrieben erscheinen, um die Kassennachschau durchzuführen. Sie können sich dem grundsätzlich nicht entziehen. Es bleibt Ihnen jedoch freigestellt, das Steuerbüro zu informieren, so dass wir Ihnen nach Möglichkeit beratend zur Seite stehen.

2. Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2018

Durch das Jahressteuergesetz II, welches in diesem Jahr verabschiedet wurde, ist die Grenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter von bisher 410 € auf **800 €** angehoben worden. Dies bedeutet, dass die Kosten für diese Wirtschaftsgüter bei einem Anschaffungswert von bis zu 800 € sofort als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden können. Sollten Sie noch Anschaffungen in dieser Größenordnung zum Jahreswechsel planen, ist daher zu überlegen, ob Sie diese eventuell auf Anfang 2018 verschieben, um den sofortigen Betriebsausgabenabzug geltend zu machen.

3. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Ab 2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Dieses soll die betriebliche Altersvorsorge stärken.

Bei einer Beitragszusage soll der Arbeitgeber im Falle einer Entgeltumwandlung verpflichtet werden, mindestens 15 % des umgewandelten sozialversicherungsfreien Entgeltes als Zuschuss in die Versorgungseinrichtung einzuzahlen. Bei neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen wird der Arbeitgeber ab 2019 verpflichtet, den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in pauschalierter Form zu Gunsten des Arbeitnehmers an die durchführende Versorgungseinrichtung weiter zu leiten. (Dies gilt nicht bei Direkt- und Unterstützungskassenzusagen.)

Für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen wird der Arbeitgeberzuschuss erst ab 2022 eingeführt.

Für Geringverdiener mit einem Bruttomonatsgehalt von bis zu 2.200 € gibt es einen staatlichen Zuschuss für arbeitgeberseitig geleistete zusätzliche Altersvorsorgebeiträge von 30 %, maximal 480 € pro Jahr. Die Entlastung soll über eine Verrechnung mit der Lohnsteuerschuld des Arbeitgebers gewährleistet werden.

Darüber hinaus wird der steuerfreie Höchstbetrag für Altersvorsorgebeiträge von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrundlage angehoben. Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag bleibt bei 4 %. Ebenfalls erhöht wird die Riester-Grundzulage von 154 € auf 175 €.

Sollten Sie für Ihre Arbeitnehmer Altersvorsorgeleistungen planen, beispielsweise im Rahmen einer Direktversicherung, ist zu empfehlen, den Abschluss des Vertrages auf 2018 zu verlegen, um hier gegebenenfalls den höheren steuerfreien Höchstbetrag zu nutzen oder auch den Förderbetrag für Geringverdiener in Anspruch zu nehmen.